

## **Reglement der Delegiertenversammlung des STPV betr. die Einsetzung einer Geschäftsprüfung und einer ausserordentlichen Revision der Rechnungslegung**

### **Art. 1 Grundlagen**

Das Geschäftsprüfungsreglement regelt insbesondere die Zuständigkeit, die Aufgaben und die interne Organisation der Geschäftsprüfungskommission (GPK), das Verfahren sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand, der Verbandsleitung und den übrigen Organen des STPV.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

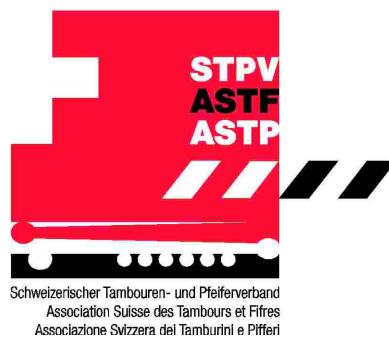
<sup>1</sup> Der Auftrag der GPK ist grundsätzlich kontrollierender und geschäftsprüfender Natur.

<sup>2</sup> Die GPK enthält sich jeder direkten Einmischung in die Administration, in die operativen und technischen Tätigkeiten der Verbandsorgane und ihrer Abteilungen.

### **Art. 3 Aufgaben und Auftrag**

Die GPK hat als unabhängiges Kontrollorgan folgende Aufgaben und Aufträge:

- a. Rechnungsablage 2006/07 und 2007/08 nach handelsrechtlichen, ordnungsmässigen Buchführungsprinzipien (insbesondere mit betriebs-wirtschaftlichen zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen sowie unter Einhaltung der Kontinuität der Rechnungsablage der Vorjahre);
- b. begleitende, kritische Beurteilung der einzelnen Verbandstätigkeiten aufgrund der Statuten, Reglemente, Regulative, Weisungen und Beschlüsse;
- c. laufende Überwachung des Funktionierens der bestehenden Controlling-Systeme und der internen Kontrolle seitens der Linienverantwortlichen;
- d. Besondere Auftrag: Für den Fall des Eingangs der Sponsorenbeiträge obliegen die Aufsicht und der Zugriff auf unter diesem Titel eingegangenen Summen ausschliesslich der GPK bis zur Delegiertenversammlung 2010. Die GPK kann auf Antrag des ZV



oder VL Teile der Sponsorenbeiträge mit einer präzisen Zweckbestimmung freigeben.

## **Art. 4 Kompetenzen / Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der GPK haben das Recht, jederzeit von den zur Geschäftsführung und zur Vertretung des STPV berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen.

<sup>2</sup> Die GPK kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen und hat ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht.

<sup>3</sup> Die GPK erhält alle Verbands- und Abteilungs-Zirkulare, Protokolle, Verträge, Vereinbarungen sowie die einschlägigen Dokumente und Akten, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

<sup>4</sup> Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufträge hat die GPK oder das von ihr delegierte Mitglied das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane, der Verbandsleitung, der Kommissionen und der Projektgruppen teilzunehmen. Die Verbandsleitung des STPV stellt ihr die entsprechenden Einladungen zu.

<sup>5</sup> Die GPK kann Experten beiziehen und die personellen und organisatorischen Hilfsmittel beschaffen, die für die Geschäftsprüfung notwendig sind.

<sup>6</sup> Die GPK ist befugt, jederzeit vom Zentralvorstand bzw. von der Verbandsleitung mündliche und schriftliche Stellungnahmen zu bestimmten von ihr gemachten Feststellungen oder Anfragen zu verlangen.

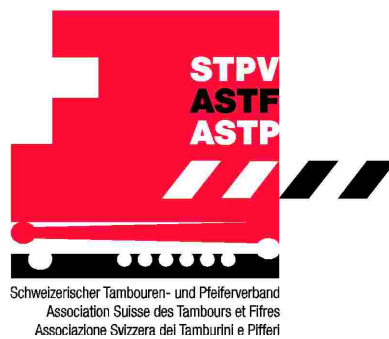
<sup>7</sup> Der Zentralvorstand ist verpflichtet, die GPK vor strategisch entscheidenden und/oder finanziell (entscheidend) bindenden Geschäften des STPV anzuhören.

## **Art. 5 Organisation**

Die GPK wird durch die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die GPK besteht aus 4 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

## **Art. 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die GPK tagt auf Einladung des Präsidenten oder eines Mitgliedes und so oft es die Geschäfte erfordern.



<sup>2</sup> An die Sitzungen können nach Bedarf weitere Personen eingeladen werden.

<sup>3</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das ausschliesslich den Mitgliedern des Zentralvorstandes zugestellt wird. Das Protokoll dient dem Zentralvorstand und der Verbandsleitung, die notwendigen Massnahmen und Handlungen einzuleiten und umzusetzen.

## **Art. 7 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Zentralvorstand rapportiert in regelmässigen Abständen (mindestens vier Mal jährlich) an die GPK über den strategischen und operativen Geschäftsverlauf.

<sup>2</sup> Die GPK berichtet der Delegiertenversammlung des STPV und unterbreitet ihr Vorschläge zur Beschlussfassung aufgrund ihrer Feststellungen und Erfahrungen.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ist am 13. Juni 2009 durch ausserordentliche Delegiertenversammlung des STPV angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.